

Schweizerischer Landhockey Verband
Ligue Suisse de Hockey sur Gazon
Lega Svizzera di Hockey su Prato

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 : Gründung

Der Schweizerische Landhockey Verband (SLHV) wurde am 7. Dezember 1919 in Zürich gegründet.

Art. 2 : Rechtsnatur und Sitz

Der SLHV ist ein Verein gemäss Art 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
Der rechtliche Sitz des SLHV befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 : Zweck

Der SLHV bezweckt die Pflege und Förderung des Hockeysports im Freien und in der Halle.

Art 4 : Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Organisationen

Der SLHV ist Mitglied des Internationalen Hockey-Verbandes (FIH), des Europäischen Hockey-Verbandes (FEH) und der Swiss Olympic Association (SOA).

Der SLHV kann auch anderen Organisationen beitreten.

Art 5 : Verbindliche Vorschriften

Für die Vereine, deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind die Statuten, Regeln und Beschlüsse des SLHV und seiner Organe und Kommissionen verbindlich.

Art. 6 : Schutz der Verbandsinteressen

Die Statuten und deren Änderungen, sowie die Regeln und Beschlüsse eines Vereins des SLHV, seiner Organe und Kommissionen dürfen nichts enthalten, was die Interessen des SLHV schädigt.

Art. 7 : Verbandsgerichtsbarkeit

Die Vereine, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstellen sich der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim SLHV (laut dessen Statuten, Regeln und Beschlüsse) ergeben. Vorbehalten bleibt das Recht auf Inanspruchnahme der ordentlichen staatlichen Gerichtsinstanzen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist.

Art. 8 : Veröffentlichungen

Der SLHV kann für die Mitteilungen ein eigenes Publikationsmittel schaffen oder hierfür eine Sportzeitung vertraglich verpflichten.

II. Mitgliedschaft

Art. 9 : Mitgliederkategorien

Mitglieder des SLHV sind:

- a) die aufgenommenen Vereine (mit Stimmrecht),
- b) die angegliederten Vereine (ohne Stimmrecht)
- c) die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
- d) die direkten Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Art. 10 : Aufnahme eines Vereins

Ein Verein kann als Mitglied in den SLHV aufgenommen werden, wenn er Feld- und/oder Hallenhockey betreibt.

Art. 11 : Aufnahmeverfahren

Zur Aufnahme gemäss Art. 10 ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Vereinsstatuten einzureichen. Hält dieser die Voraussetzungen als erfüllt, wird dies den Mitgliedern des SLHV mitgeteilt.

Erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen kein Einspruch, verfügt der Vorstand über die Aufnahme.

Erfolgt Einspruch durch mindestens 3 Vereine, entscheidet die Generalversammlung endgültig über die Aufnahme.

Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Entscheidung an die GV Rekurs erheben, die definitiv über die Aufnahme entscheidet.

Art. 12 : Ehrenmitgliedschaft und direkte Mitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann auf schriftlichen Antrag zu Händen des Vorstandes oder auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den SLHV verdient gemacht hat. Die GV entscheidet über die Ernennung.

Dem SLHV können als direkte Mitglieder beitreten:

- a) die freien Schiedsrichter,
- b) freiwillige Helfer und
- c) natürliche Personen, die am Verbandsgeschehen teilnehmen und mit ihrem Beitrag unterstützen wollen.

Art. 13 : Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Auflösung des Vereines und/oder
- c) durch Ausschluss.

Art. 14 : Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum 31. Dezember kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausgetretene haben kein Recht auf Anteile am Vereinsvermögen.

Art. 15 : Auflösung des Vereines

Beschliesst ein Verein seine Auflösung, hat er dies dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Auflösung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

In Auflösung befindliche Vereine haben kein Recht auf Anteile am Vereinsvermögen.

Art. 16 : Ausschluss

Nur aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied auf Antrag durch die Generalversammlung aus dem SLHV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausgeschlossene haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 17 : Organe

1) Die Organe des SLHV sind:

- a) die Generalversammlung der Vereine (GV)
- b) der Verbandsvorstand (VV),
- c) das Verbandsgericht (VG),
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) die Disziplinarkommission (DK) und
- f) die übrigen Kommissionen

Art. 18 : Generalversammlung der Vereine

Die GV setzt sich aus den Vereinen des Verbandes zusammen, die von ihrem Präsidenten oder einem Clubmitglied vertreten werden.

Ein Teilnehmer an der Generalversammlung kann nur einen Verein vertreten.

Vereine, die an der GV nicht vertreten sind, werden mit einer Ordnungsbusse belegt. Die Höhe der Busse wird durch das Rechtspflegereglement (RPR) festgelegt.

Art. 19 : Datum/Ort und Einberufung der GV

Die GV findet zwei Mal im Jahr statt, jeweils einmal im Frühling (März-April) und im Herbst (September-Oktober). Der Ort und das genaue Datum werden durch die vorhergehende GV bestimmt.

Die GV ist mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich vom VV einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzukündigen. Im Herbst ist das Budget, im Frühling sind die Jahresrechnung und die Jahresberichte beizulegen.

Art. 20 : Antragsrecht

Die Vereine, sowie die Mitglieder der Organe haben das Recht Anträge an die GV zu stellen.

Die Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der GV der offiziellen Adresse des Verbandes zuzustellen. Mit der Einladung zur GV sind die Anträge an die GV den Vereinen zur Kenntnis zu bringen

Art. 21 : Leitung der GV

Die GV wird vom Verbandspräsidenten oder in Ausnahmefällen von einem anderen Mitglied des VV geleitet.

Art. 22 : Kompetenzen der GV

Die GV hat namentlich folgende Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- 2) Genehmigung des Budgets im Herbst, des Jahresberichtes des VV, des VG, der Kommissionen, des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung im Frühling,
- 3) Wahl :
 - des Verbandspräsidenten
 - der Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts und
 - der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
- 4) Beschlussfassung über Anträge
- 5) Beschlussfassung über Statutenrevision
- 6) Einsetzen einer unabhängigen Spezialkommission
- 7) Festlegen der strategischen Ausrichtung und des Leitbildes
- 8) Beschlussfassung über Änderungen des Rechtspflege- und Finanzreglements und Festsetzung der Mannschaftsgebühren und der Lizenzgebühren
- 9) Bezeichnung des nächsten Ortes und Datum der GV

Art. 23 : Stimmrecht

Jeder Verein hat als Mitglied des SLHV eine Stimme, dazu:

Für die Herren :

- eine Stimme für eine oder mehrere Herren Mannschaften,
- eine Stimme für eine oder mehrere Junioren Mannschaften (A oder B),
- eine Stimme für eine oder mehrere Junioren Mannschaften (C oder D),

d.h. maximal 3 Stimmen für die Herren.

Für die Damen gilt entsprechendes, d.h. jeder Verein hat maximal 7 Stimmen.

Eine Mannschaft, die sich aus Spielern aus zwei Vereinen zusammensetzt, zählt nicht.

Für die Feststellung der Anzahl Stimmen gelten für alle ord. GV die in der Hallenmeisterschaft eingesetzten Mannschaften. Für eine ao. GV zählt die Stimmzahl der letzten ordentlichen GV.

Ein Verein, der nur die Feldmeisterschaft bestreitet, erhält Stimmen nach der Anzahl Mannschaften in der Feldmeisterschaft.

Art. 24 : Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 25 : Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Einzelne Abstimmungen oder Wahlen können geheim abgewickelt werden, sofern die Mehrheit der Versammlung dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Wenn es keine Stimmenmehrheit gibt, werden die Vorschläge abgelehnt. (Vorbehalten bleiben Artikel 48 und 49)

Die Kandidaten sowohl für die Wahlen als auch für die Organisation der GV sollten dem VV mindestens einen Monat vor der GV angekündigt werden.

Art. 26 : Protokoll

Der VV bestimmt, wer bei der GV Protokoll führt.

Das Protokoll ist in deutscher und französischer Sprache auszufertigen und spätestens einen Monat nach der GV den Vereinen des SLHV zuzustellen.

Art. 27 : Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn es der VV als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereine des SLHV unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die ao. GV spätestens innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.

Die ao. GV ist spätestens 30 Tage vorher vom VV durch Rundschreiben mit Angabe des Betreffs, des Ortes und Datums einzuberufen.

Art. 28 : Amtsdauer

Die VV-Mitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Ihr Mandat kann nur zweimal erneuert werden.

Falls ein VV-Mitglied sein Mandat während der Amtsdauer niederlegt, kann der VV seinen Nachfolger hinzuwählen. Die nächste stattfindende GV muss diese Wahl bestätigen oder ablehnen. Wenn der Nachfolger bestätigt wird, dauert sein Mandat wiederum 3 Jahre.

Art. 29 : Der Verbandsvorstand (VV)

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- einem oder zwei Vizepräsidenten,
- dem Generalsekretär,
- dem Finanzchef und
- einem bis fünf zusätzlichen Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit hat der Leiter der Sitzung des VV den Stichentscheid.

Spätestens 1 Monat nach den Wahlen werden die verschiedenen Stellen des VV zugeteilt und spätestens 6 Wochen nach den Wahlen wird diese Zuteilung schriftlich allen Vereinen zugestellt.

Art. 30 : Kompetenzen des VV

Der VV hat alle Kompetenzen, die ihm die Leitung des SLHV und dessen Vertretung nach aussen ermöglichen und die nicht in die Kompetenzen der GV fallen.

Der VV kann eine Geschäftsleitung bestimmen.

Jedes Mitglied ist von Amtes wegen Mitglied einer Kommission (ständig oder nicht-ständig). Die Zuteilung entscheidet der VV.

Der VV entscheidet in zweiter Instanz über einen Protest.

Art. 31 : Finanzkompetenzen des VV

Der VV hat sich bei den ordentlichen Ausgaben grundsätzlich an das von der GV genehmigte Budget zu halten. Er kann eine ausserordentliche Aufwendung beschliessen, sofern die Mehrbelastung 10 % der budgetierten Jahreserträge nicht übersteigt.

Art. 32 : Tätigkeit des Verbandspräsidenten und der übrigen Mitglieder des VV

Der Verbandspräsident (VP) erledigt im Namen des VV alle Geschäfte soweit sie dieser nicht als Gesamtorgan behandelt und sie nicht in den vom VV bestimmten Aufgabenbereich der Geschäftsleitung oder der übrigen Mitglieder des VV fallen.

Art. 33 : Zeichnungsberechtigung

Schriftstücke, die eine finanzielle Verpflichtung gegenüber Dritten des SLHV begründen, müssen vom Verbandspräsident zusammen mit dem Finanzchef des Verbandes unterzeichnet werden.

Für alle anderen Schriftstücke gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 34 : Vizepräsident des VV

Der Vizepräsident vertritt den Verbandspräsidenten, wenn dieser verhindert ist. Er kann vom VV mit Sonderaufgaben betraut werden.

Art. 35 : Generalsekretär (GS)

Der GS begleitet und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Der GS ist von Amtes wegen Präsident der Administrativ-Kommission.

Art. 36 : Finanzchef

Der Finanzchef betätigt sich entsprechend des vom VV erlassenen Pflichtenheftes und den von der GV akzeptierten Vorschlägen.

Der Finanzchef ist von Amtes wegen Mitglied der Finanz- und Marketing-Kommission (wenn diese vorhanden ist).

Er legt auf die Frühlings-GV hin den Revisoren und der GV die Rechnung vor, auf die Herbst-GV hin stellt er das Budget auf.

Art. 37 : Mitglieder des VV

Die Mitglieder des VV können vom VV mit ständigen oder temporären Sonderaufgaben betraut werden.

Ein Mitglied des VV muss mindestens bei einer Kommission Mitglied sein (es kann auch als Präsident fungieren).

Art. 38 : Verbandsgericht (VG)

Das Verbandsgericht setzt sich aus den von der GV gewählten Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten,
- 2 Richtern (einer davon als Vizepräsident),
- 2 Ersatzrichtern,
- einem auf Antrag des Präsidenten des VG vom VV gewählten Gerichtsschreiber.

Pro Verein können max. 2 Personen dem VG angehören.

Die Anzahl der Richter muss ungerade sein.

Art. 39: Die Disziplinarkommission

Die Zusammensetzung und das Wahlverfahren der Disziplinarkommission werden im Rechtspflegereglement festgehalten.

Art. 40 : Rechtspflegereglement

Die Tätigkeit des VG und der Disziplinarkommission richtet sich nach dem Rechtspflegereglement (RPR) des SLHV.

Art. 41 : Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (wahlweise auch 1 Revisor und ein Ersatzrevisor) prüfen die Jahresabrechnung. Sie erstatten der GV im Frühling Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind für höchstens zwei Amtsperioden wählbar. Die Wahl erfolgt an der Frühlings-GV.

Auf Beschluss der GV darf das Mandat der Rechnungsrevisoren an ein externes Prüfungsorgan vergeben werden.

IV. Kommissionen

Art. 42 : Kommissionen

Der VV kann nach Bedarf Kommissionen bilden.

In allen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des VV vertreten sein, das auch als Präsident fungieren kann. Der VV informiert die Mitglieder des SLHV über die Schaffung einer Kommission. Es bleibt den Mitgliedern überlassen, ob sie einen für die jeweilige Kommission kompetenten Vertreter benennen.

Für jede Kommission wird ein Pflichtenheft durch den VV erstellt, das die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission festhält. Die Dauer des Mandats der Kommissionsmitglieder wird durch den VV je nach Bedarf festgelegt.

Vorbehalten bleibt Artikel 22/6 "Spezialkommission"

Diese Kommission wird durch die GV gewählt und ist ausschliesslich der GV verpflichtet. Sie arbeitet nach einem durch die GV definierten Auftrag und Zeitplan. Sie erhält Zugang zu allen Akten des Verbandes.

Finanzen

Art. 43 : Buchhaltung

Der SLHV führt eine ordentliche Jahresbuchhaltung.

Art. 44 : Rechnungsjahr

Die Jahresbuchhaltung schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

Art. 45 : Einnahmen

Ordentliche Einnahmen sind:

- die Jahresbeiträge der Verbandsvereine gemäss Beschluss der GV,
- die von den Verbandsvereinen für die Spieler und Funktionäre gemäss Beschluss der GV zu entrichtenden Gebühren,
- die Teilnahmegebühren einer Mannschaft bei offiziellen Turnieren,
- die Bussenbeiträge,
- die Beiträge der öffentlichen Hand,

- die Aktivzinsen,
- allfällige weitere jährliche Einnahmen gemäss Antrag des VV und Beschluss der GV oder gemäss Vertrag,
- Diverses.

Art. 46 : Ausgaben

Ordentliche jährliche Ausgabenpositionen sind:

- GV, VV, Sekretariat und Kommissionen,
- Auswahlmannschaften,
- Reisekasse gemäss besonderer Regelungen,
- Förderung des Hockeysports (Trainingsleiterkurse usw.),
- Personalkosten,
- Allgemeine Verwaltung,
- Passivzinsen,
- Abschreibungen,
- Allfällige weitere jährliche Ausgaben

Art. 47 : Grundsatz bezüglich des Finanzhaushaltes

Für Budget und Jahresrechnung ist der Grundsatz eines soliden, der Leistungsfähigkeit des SLHV angepassten Finanzhaushaltes massgebend.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftbarkeit der Vereine ist ausgeschlossen.

VI. Disziplinarwesen

Art. 48 : Disziplinar massnahmen

Wer sich den Statuten und Regeln des SLHV verpflichtet hat, kann namentlich mit folgenden Disziplinar massnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Entzug der Spielberechtigung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- c) Suspendierung als Verbands- oder Vereinsfunktionär auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- d) Bussen gemäss Rechtplegereglement und Bussen/Gebührenkatalog,
- e) Suspendierung als Schiedsrichter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- f) Suspendierung als Instruktor oder Trainingsleiter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- g) Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbands- und internationalen Spielen,
- h) Platzsperre für einen Verbandsverein oder eine Mannschaft,
- i) Boykott auf bestimmte oder unbestimmte Dauer, bestehend aus der Einstellung sämtlicher Beziehungen zwischen den auf die Statuten des SLHV Verpflichteten und dem Boykottierten.

Vorbehalten bleibt der Erlass ausserordentlicher Disziplinar massnahmen in besonderen Fällen.

Art. 49 : Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association, inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3, geregelt.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet Ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

VII. Statutenrevision / Auflösung des SLHV

Art. 50 : Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der an der GV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51 : Auflösung

Die Auflösung des SLHV kann nur an einer ausserordentlichen GV durch eine 2/3-Mehrheit von sämtlichen Stimmen gemäss Art. 23 der Statuten beschlossen werden.

Der Beschluss betreffend Verwendung des Verbandsvermögens bedarf der absoluten Mehrheit der vertretenden Stimmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 52 : Textdifferenzen

Ergeben sich in den Statuten und Regeln Differenzen zwischen dem deutschen und französischen Text, ist der deutsche Text massgebend.

Art. 53 : Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten am 20. April 2008 in Kraft. Mit der Annahme werden die Statuten vom 1. Mai 2005 ersetzt.

Kloten, 19. April 2008

Der Vorstandsvorsitzende